

## Ergänzungen zum Versicherungsumfang

### Pauschaldeklaration - Landwirtschaft (Inhalt)

Die nachstehenden Bestimmungen gelten nur für die Sachen und Gefahren, für die Versicherungsschutz beantragt und beurkundet ist.

Zusätzlich sind mit den dabei angegebenen Entschädigungsgrenzen, errechnet aus der Versicherungssumme, auf Erstes Risiko versichert:

Basis-Paket		Bonus-Paket	
-------------	--	-------------	--

bis %		max. Euro		bis %		max. Euro	
10		10.000,--		10		25.000,--	
3		10.000,--		Positionen 2 - 5 summarisch bis 20% der Versicherungs- summe			
3		5.000,--					
3		5.000,--					
---		---		2		5.000,--	
---		2.500,--		---		5.000,--	
---		5.000,--		---		10.000,--	
---		---		---		2.500,--	
---		---		---		2.500,--	
---		2.500,--		---		5.000,--	
---		---		---		5.000,--	
---		2.500,--		---		5.000,--	
versichert		versichert					
10		5.000,--		10		10.000,--	
3		5.000,--		5		10.000,--	
---		---		2		5.000,--	

#### in der Feuer-, Leitungswasser- und Sturm-/Hagelversicherung

- Kosten für die Wiederherstellung von Akten, Plänen, Geschäftsbüchern, Karteien, Zeichnungen, Datenträgern etc. - sowie von betriebsspezifischen Daten und selbstentwickelter Software (§ 6 Nr. 2 c ABL) ..... Die Höchstentschädigungsgrenze für selbstentwickelte, nicht duplizierte Software beträgt 10.000,-- Euro (Erhöhung nicht möglich).
- Aufräumungs-, Bewegungs- und Schutzkosten, Abbruch- und Feuerlöschkosten (ohne Dekontaminierungskosten) (§ 6 Nr. 2 a und b ABL) .....
- Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung (§ 6 Nr. 3 ABL) .....
- Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen (§ 6 Nr. 4 ABL) ..
- in der Feuerversicherung Dekontaminierungskosten für Erdreich (Selbstbeteiligung von 25 % an jedem Schaden) - Klausel 3398 - ..... im Bonus-Paket mit einer Höchstentschädigung von 25.000,-- Euro je Schadenfall
- Sachverständigenkosten zu 80 %, sofern der entschädigungspflichtige Schaden 25.000,-- Euro übersteigt - Klausel 1302 - .....
- an der Außenseite des Gebäudes angebrachte Antennenanlagen, Gefahrenmelde-, Beleuchtungs- und Leuchtröhrenanlagen, Markisen, Schilder, Transparente, Überdachungen, Schutz- und Trennwände, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt (§ 5 Nr. 1.3 ABL) .....

#### in der Feuerversicherung

- Räucher-, Trocknungs- und ähnliche Erhitzungsanlagen sowie deren Inhalt, wenn der Brand innerhalb der Anlagen ausgebrochen ist - Klausel 3196 - .....
- Diemen/Schober, Großballenlager (§ 5 Nr. 2.2 ABL) (die maximale Entschädigung gilt je Versicherungsjahr) .....
- Sachen in Feldscheunen (§ 5 Nr. 2.3 ABL) .....
- Fermentationsschädenschäden an Ernteerzeugnissen - ohne Silage. - Klausel 3105- .....
- Überspannungsschäden durch Blitz - Klausel 3194 - .....
- Schwelzerersetzungsschäden an mineralischen Dünger - Klausel 3195 - .....

#### in der Betriebsunterbrechungsversicherung

- Unterbrechungsschäden infolge Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen von Akten, Plänen, Geschäftsbüchern, Karteien, Zeichnungen, Datenträgern etc. - sowie von betriebsspezifischen Daten und selbstentwickelter Software
  - von duplizierten Unterlagen oder Datenträgern (§ 8 Nr. 4 ABL) .....
  - von nicht duplizierten Unterlagen oder Datenträgern - Klausel 8194 - .....
- Vergrößerung des Unterbrechungsschadens durch behördlich angeordnete Wiederaufbau- und Betriebsbeschränkungen (Selbstbeteiligung von 20 % an jedem Schaden) - Klausel 8193 - .....
- Sachverständigenkosten zu 80 %, sofern der entschädigungspflichtige Schaden 25.000,-- Euro übersteigt - Klausel 1302 - .....